siehe Anlage: Verordnung

Magistrat der Stadt
ALSFELD

Der Magistrat der Stadt Alsfeld - Postfach 1560 - 36295 Alsfeld

Damen und Herren der
Stadtverordnetenversammlung

nachrichtlich
Mitglieder des Magistrats

Alsfeld, den 17.09.2020

Sachbearbeiter: Uwe Eifert /eif
Sammel-Nr.: (06631) 182-0
Durchwahl: (06631) 182-125
Telefax: (06631) 182-7125
E-mail:
wirtschaftsfoerderung@stadt.alsfeld.de
Dienstgebäude Rathaus
Zimmer-Nr.: 104

Aktenzeichen (bitte angeben):
41-790.71 Webseite
Schriftstück-Nr.: 071553

Öffnungszeiten
Montag: 8.30 – 16.00 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr
Alsfeld im Internet: http://www.alsfeld.de

Stadtverordnetenversammlung am 01.10.2020;
Beantwortung der Anfrage der ALA-Fraktion betr. Barrierefreie Webseiten und Leichte Sprache.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der ALA Fraktion,

„Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 hatte die ALA-Fraktion sowohl zu Umsetzung einer barrierefreien Webseite und der Information von Informvo-nationen der Stadtverwaltung in Leichter Sprache nachgefragt. Die barrierefreie Umsetzung der Webseite sei in Arbeit hieß es und die Verpflichtung zur Umsetzung von Behördeninfos in Leichter Sprache bestünde für die Kommune Alsfeld nicht.
Inzwischen scheinen sich, glaubt man den Mitteilungen der kommunalen Spitzenverbände, wohl die Vorgaben entscheidend geändert zu haben. Die EU-Richtlinie mit der Nummer 2016-2102 wurde mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und der „Barrierfreien Informationstechnik-Verordnung" des Bundes in nationales Recht umgesetzt und schreibt die Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten vor; auch für alle Kommunen und das bis zum 23.09.2020. Am 23. September 2020 müssen auch Kommunen ihre Internetauftritte barrierefrei ge-staltet haben inklusive von Angeboten in Leichter Sprache. Und das gilt, egal, zu welchem Zeitpunkt die Website das erste Mal veröffentlicht wurde. Waren dem Magistrat die Vorgaben zum 23.09.2020 bekannt und welche Maßnahmen wurden zur Realisierung eingeleitet?"

wird wie folgt beantwortet:

Die EU-Richtlinie sowie die „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung" des Bundes sind bekannt. Aus diesen ergibt sich zunächst nur die Verpflichtung für Bundesbehörden bis zum 23.09.2020. Das Land Hessen hat der Verordnung „über barrierefreie Informationstechnik" mit Datum vom 16.09.2019 diese Regelungen für öffentliche Stellen übernommen und eine „Durchsetzungs- und Überwachungsstelle" beim RP-Gießen hierfür eingesetzt. Zur Klärung ob bzw. bis wann und wie die Umsetzung für Kommunen hessenweit erfolgen soll findet am 08.10.2020 ein Gespräch zwischen Verteretern von HSGB und der erwähnten Stelle beim RP statt. Der HSGB wird anschließend entsprechend berichten.

Von diesem Gespräch wird auch erwartet, ob es zentrale Empfehlungen für Inhalt, Umfang oder zentrale Module (z.B: über den Hessen-Finder) geben wird, die die dauerhafte Umsetzung erleichtern.
Aus diesem Grund wird in der weiteren Umsetzung dieses Gesprächsergebnis abgewartet.

Insbesondere kann das Thema Barrierefreie Webseite mit Angeboten in Leichter Sprache nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in Verbindung mit den Anforderungen des Onlinezuganggesetzes und dem Ausbau von E-Goverment verwaltungsübergreifend erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Paule
Bürgermeister